



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

**GESUNDHEITSAMT**  
Infektionsschutz

Dr. Bernhard Bornhofen  
Amtsleiter

Stadthaus, Zimmer 405  
Berliner Straße 60  
Telefon +49 (0) 69 8065-2111  
Telefax +49 (0) 69 8065-2129  
Gesundheitsamt@offenbach.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen 53.0 -

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 Corona-SteuerhilfeG vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 302) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Siebzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des CoronaVirus vom 11.08.2020 (GVBl. S. 538 ff.) ergeht folgende

## **Allgemeinverfügung** **zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in** **Offenbach am Main**

**Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 7. Mai 2020 in der ab dem 15. August 2020 gültigen Fassung gilt Folgendes:**

- 1. Bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen wird für alle Teilnehmende das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Diese Pflicht gilt auch für religiöse Schulungsveranstaltungen. Eine Ausnahme gilt nur für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.**
- 2. Beim Sportbetrieb im Trainings- und Wettkampfbetrieb wird bei der Nutzung von Umkleieräume, Wechselpinde, Schließfächer und sanitärer Anlagen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet.**
- 3. Die Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab dem 06. September 2020 und gilt zunächst bis einschließlich 13. September 2020.**
- 4. Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 und 2 enthaltene Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.**

**Haus- und Paketanschrift:** Sprecherzeiten:  
Berliner Straße 60 Mo., Di., u. Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr  
63065 Offenbach am Main Do. von 10:00 – 12:00 u. von 15:00 – 18:00  
Uhr

**Bankverbindung:**  
Städtische Sparkasse Offenbach  
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58

SWIFT/BIC: HELADE1OFF

## I. Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

§ 9 der CoKoBeV räumt den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die CoKoBeV hinausgehende Maßnahmen zu treffen.

Vor dem Hintergrund des in der jüngsten Vergangenheit rapiden Fallzahlenanstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet der Stadt Offenbach mussten unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen waren dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Hessen soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die nun weiterhin getroffenen Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig erscheinen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes des Bundes wurde unter anderem die Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkung) zuletzt in der Fassung vom 15.08.2020 erlassen. Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration wurde der Stadt Offenbach am Main durch ein Prävention- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung vom SARS-CoV-2 in Hessen vom 08. Juli 2020 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner\*innen innerhalb der vergangenen 7 Tagen durchzuführen.

Der Stadt Offenbach war und ist dabei bewusst, dass durch die Allgemeinverfügung in Bereichen in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger der Stadt und darüber hinaus eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Es bedarf weiterhin erheblicher grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion.

Gleichzeitig prüft die Stadt Offenbach, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger

grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind. In den vergangenen 14 Tagen war ein starker Anstieg der Fallzahlen im Stadtgebiet von Offenbach, insbesondere durch so genannte Reiserückkehrer zu verzeichnen. Das Infektionsgeschehen in der Stadt Offenbach am Main ist trotz aktuell rückläufiger Infektionszahlen noch immer als kritisch zu bewerten. Durch das Ende der Sommerferien in Hessen konnte zwar ein Rückgang der in das Stadtgebiet Rückreisenden verzeichnet werden, dennoch sind täglich weiterhin Neuinfizierte zu verzeichnen. Die hohen Infektionszahlen der letzten Wochen im Stadtgebiet Offenbach stellen ein Anzeichen dafür dar, das sich darüber hinaus noch unerkannt Infizierte im Stadtgebiet befinden können. Da es sich bei den Neuinfizierten in erster Linie um junge Menschen handelt, die kaum oder keine Symptome zeigen, sind diese Infektionen oftmals erst dann feststellbar, wenn sich bereits ältere und vorgeschädigte Menschen infizieren. Daher ist es erforderlich, die Maßnahmen, die Kontakte verhindern, zu treffen.

Die Stadt Offenbach am Main hat deshalb den Geltungszeitraum für diese Allgemeinverfügung begrenzt, um sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Um eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus im Stadtgebiet zu verhindern und das Infektionsgeschehen einzugrenzen, wird unter 1. festgeschrieben, dass bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften in jedweder Form alle Teilnehmenden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass gerade Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften mit hohen Infektionen einhergehen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist anerkannt, geeignet zu sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln zu verhindern, und stellt somit eine verhältnismäßige Einschränkung dar, um trotzdem Gottesdienste durchführen zu können und die Gesundheit der Teilnehmenden zu schützen. Gleiches gilt für religiöse Schulungsveranstaltungen, um zu gewährleisten, dass diese durchgeführt werden können, da dort Mindestabstände oftmals unterschritten werden und um die Teilnehmenden zu schützen. Ausnahmen von der Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind definiert.

Unter 2. wird festgeschrieben, beim Sportbetrieb im Trainings- und Wettkampfbetrieb bei der Nutzung von Umkleieräume, Wechselspinde, Schließfächer und sanitärer Anlagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. In diesen Räumlichkeiten kann der Mindestabstand oftmals nicht eingehalten werden und die Besucher begegnen sich auf engem Raum, zum Schutze der Besucher bei Vorhaltung der aufgeführten Einrichtungen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geboten.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz verzichtet werden.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

gez.

im Auftrag

Dr. B. Bornhofen  
Amtsarzt

Hinweis:

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten.

